



INHALT:

- Gemeinsame Sitzung des Kreis- und Haushaltsausschusses
- Sitzung des Kreisausschusses
- Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Starnberg (einschließlich Richtlinien gem. Art. 34 Abs.1 Satz 2 LkrO)
- Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg
- Bekanntmachung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg; 140. Verbandsausschuss-Sitzung am 12.07.2004



Gemeinsame Sitzung des Kreis- und Haushaltsausschusses

Die erste gemeinsame Sitzung des Kreis- und Haushaltsausschusses findet am

Donnerstag, 8. Juli 2004, um 14.30 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg,
1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2,

statt.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bericht über die Entwicklung der Haushalts- und Finanzlage des Landkreises
2. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

Dieser gemeinsamen Sitzung schließt sich die Sitzung des Kreisausschusses an.

Sitzung des Kreisausschusses

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. SGB II;
Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe
3. Antrag der Lebenshilfe Starnberg gGmbH auf Erhöhung des Betriebskostenzuschusses für die Franziskusschule
4. Zuschüsse Kulturförderung 2004
5. Berichte des Amtes für Jugend und Sport und der Erziehungsberatungsstelle
6. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Starnberg (einschließlich Richtlinien gem. Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LkrO)

Gem. Beschluss vom 03.05.2004 des Kreistages wird § 37 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages wie folgt gefasst:

„(1) Der Kreistag bestellt als beschließenden und vorberatenden Ausschuss einen Bauausschuss, als beschließenden und vorberatenden Ausschuss einen Umwelt- und Verkehrsausschuss und als vorberatenden Ausschuss einen Haushaltsausschuss. Bauausschuss, Umwelt- und Verkehrsausschuss und Haushaltsausschuss bestehen jeweils aus der Landrätin oder dem Landrat als Vorsitzender oder Vorsitzendem und 12 Kreisrätinnen und Kreisräten. Für die Bestellung der Kreisrätinnen und Kreisräte gilt § 33 Abs. 2 bis 5 entsprechend. Für die Einberufung des Bauausschusses und des Umwelt- und Verkehrsausschusses ist § 32 dieser Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden; dies gilt für den Haushaltsausschuss mit der Maßgabe, dass insoweit abweichend von § 32 Satz 2 bereits ein entsprechender Antrag von 3 Mitgliedern des Ausschusses hinreichend ist.“

Gem. Beschluss vom 03.05.2004 des Kreistages wird in § 37 der Geschäftsordnung des Kreistages folgender neuer Absatz 4 angefügt:

- „(4) Dem Haushaltsausschuss obliegt die Vorberatung
- a) bei der Erstellung der Haushaltssatzung, insbesondere des Haushaltsplans mit Bestandteilen und Anlagen, einschließlich einer etwaigen Nachtragshaushaltssatzung,
 - b) der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 140.000 Euro übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (§ 29 Abs. 2 Nr. 5).

Die Landrätin oder der Landrat und/oder die oder der von dieser oder diesem dazu bestimmte Leiterin oder Leiter der Finanzverwaltung erstatten dem Haushaltsausschuss zur Wahrnehmung seiner Aufgaben mindestens zweimal jährlich Bericht über den Stand und die Entwicklung der Haushalts- und Finanzlage des Landkreises.“

Gem. Beschluss vom 03.05.2004 des Kreistages wird § 38 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages wie folgt gefasst:

„(1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 18 entsprechend, soweit sich nicht aus nachfolgendem Satz 2 etwas anderes ergibt oder besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen. Die Sitzungen des Haushaltsausschusses sind, insoweit abweichend von den §§ 11, 12 und 13, grundsätzlich nicht öffentlich.“

Starnberg, den 28.06.2004

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg

Nachstehend werden die Einwohnerzahlen der Gemeinden zum Stand 31.12.2003 bekannt gegeben:

Gemeinden:	Einwohnerzahlen:
Andechs	3 166
Berg	8 091
Feldafing	4 364
Gauting	19 225
Gilching	16 815
Herrsching	9 973
Inning	4 098
Krailling	7 528
Pöcking	5 715
Seefeld	7 017
Starnberg	22 556
Tutzing	9 455
Weßling	5 122
Wörthsee	4 598
Kreisumme:	127 723

Die Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2003 sind gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418), geändert durch Gesetz vom 24. März 2004 (GVBl S 100, ber. S. 129), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, Zuweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7, 7a und 9 FAG sowie der Investitionspauschalen für das Haushaltsjahr 2005 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

LANDRATSAMT STARNBERG

Heinrich Frey, Landrat

**Bekanntmachung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg
140. Verbandsausschuss-Sitzung am 12.07.2004**

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Starnberg findet am

Montag, dem 12.07.2004, um 9.00 Uhr
im Sitzungssaal des Zweckverbandes (Dachgeschoss), Gradstraße 2a
statt.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Antrag der Gemeinde Weßling auf Errichtung von altengerechten Wohnungen (evtl. mit Sozialstation) in Weßling, Gartenstraße 3 und 5
2. Antrag der Gemeinde Gilching auf Realisierung einer Baumaßnahme für betreutes Wohnen in Gilching (Ortszentrum)
3. Mittelfristiges Modernisierungskonzept
Bestandsteam C (Stadt Starnberg/Gemeinden: Andechs, Herrsching/Orts-
teil Breitbrunn, Inning, Seefeld und Wörthsee)
4. Bauvorhaben Seefeld/Hechendorf, Höhenweg;
Aktualisierte Planung
5. Bauvorhaben Krailling, Mitterweg/Talangerstraße;
Sachstand
6. Prüfung Bilanz/Jahresabschluss 2003 durch den VdW Bayern
7. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

Starnberg, den 28.06.2004

ZWECKVERBAND FÜR DEN SOZIALEN WOHNUNGSBAU
IM LANDKREIS STARNBERG
Heinrich Frey, Verbandsvorsitzender, Landrat



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Die Beratung ist kostenlos.



Staatlich anerkannte

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB,
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,
Beratungen über finanzielle Hilfen,
z. B. Landesstiftungen.

Bitte Terminvereinbarung
unter Telefon (081 51) 148-920 oder 148-900



Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten,
Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen,
Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe,
Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche.
Auf Wunsch auch anonym.

Bitte Terminvereinbarung
unter Telefon (081 51) 148-900



Beratungsstelle für ausländische Mitbürger

durch den Ausländerbeirat
Starnberg

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 14–17 Uhr
im Landratsamt Starnberg, Zi.-Nr. 148 a



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/ Sozialamt,

Tel.: (0 81 51) 148 - 475

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.